ber Tatsache bes Konkursausbruches. Nicht deswegen findet nach Art. 315 die Auflösung des Pachiverhältnisses statt, weil etwa ber Pachter mit der Zahlung des Pachtzinses im Ruckstande geblieben ift, oder sonst seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht genügt hat, sondern einzig aus dem Grunde, weil er in Konkurs gefallen ift. Mag ber Bachter bisher allen seinen vertraglichen Berpflichtungen nachgekommen sein, und fogar für deren weitere Erfüllung dem Berpachter hinreichende Sicherheit bestellen, so kann dies nach Art. 315 die Auflösung des Pachtverhältnisses nicht hindern. Gemäß Abs. 2 dieses Artikels wird der Berpächter nur verpflichtet, die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres fortzu= feten, wenn ihm fur ben laufenden Pachtzins und den Beftand bes Inventars hinreichende Sicherheit geleistet wird. Weiter hin= aus ist er nicht verpflichtet, den Pachtwertrag zu halten, auch wenn ihm bis zu dem vertraglich festgesetzten Ablauf besselben hinreichende Sicherheit geleistet wurde. Wenn nun aber die Auflösung des Pachtverhältnisses von Gesetzes wegen schlechthin an den Tatbestand der Konkurseröffnung über den Bächter geknüpft ift, ohne Rudficht darauf, ob der Bachter bisher feinen vertraglichen Berpflichtungen genügt habe und für deren weitere Erfüllung hinreichende Sicherheit leifte, fo konnen hier die allgemeinen Borfchriften über bie Folgen der Nichterfüllung der Berträge keine Anwendung finden. Gine weitere Folge, als die in Art. 315 D.-R. statuierte, konnte sonach für den Bachter baraus, bag er in Konkurs gefallen und badurch zur weiteren Erfüllung feiner vertraglichen Berbindlichkeiten unfähig geworden ift, bem Berpachter gegenüber nur dann hergeleitet werden, wenn eine folche im Gefet besonders bestimmt ware, was aber, wie bereits bemerkt, nicht der Fall ist.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Baselland vom 4. Dezember 1894 in allen Teilen bestätigt.

30. Urteil vom 16. März 1895 in Sachen Konsumverein Zürich=Oberstraß gegen Konsumverein Zürich.

A. Mit Urteil vom 23. November 1894 hat bas Handels= gericht bes Kantons Zürich erkannt: Dem Beklagten wird untersfagt, die Firma Konsumverein Zürich-Oberstraß weiter zu führen, und zur Bezeichnung seiner Waren zu benutzen, im übrigen wird die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Anwalt der Beklagten die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Abweifung der Klage. In der heutigen Berhandlung wiederholt er diesen Antrag, während der klägerische Anwalt auf Bestätigung des angesochtenen Urteils anträgt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Rahre 1879 errichtete der Arbeiterverein Oberstraß in Oberstraß bei Zürich eine Lebensmittel= und Kolonialwarenhand= lung, die mit der Zeit Ablagen in allen Gemeinden der ver= einigten Stadt Zürich erhielt. Im April 1892 wurde bieses Geschäft an eine besondere Genossenschaft abgetreten, die fich unter ber Firma "Arbeiter-Ronfum Zurich-Oberftraß" in's Sandels= register eintragen ließ. Im April 1894 anderte die Genoffenschaft. nachdem schon früher beabsichtigt worden war, den Namen "Ronfumverein Groß-Zürich" anzunehmen, ihre Firma in "Konsumverein Zürich=Oberstraß" ab und machte in den öffentlichen Blättern bekannt, daß sie die neue Firma vom 1. Mai 1894 an führen werde. In der Folge wurde dieselbe auch in's Handels= register eingetragen. Hiegegen erhob ber seit 1851 in Zurich bestehende, und seit 1883 im Handelsregister eingetragene "Konfumverein Zurich" Ginsprache; er stellte beim Handelsgericht bas Rechtsbegehren, es fei dem Konsumverein Zurich-Oberstraß zu untersagen, diese neue Firma zu führen und zur Bezeichnung seiner Waren zu gebrauchen, und derselbe sei dem Konfumverein Zürich gegenüber zum Erfatz des aus dem Gebrauche biefes Namens entstehenden Schadens zu verpflichten. Die Rlage ftütte sich auf die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes

betreffend Firmenrecht und machte geltend, daß Genoffenschaften ihre Firma nur mit ber Ginschränkung frei wählen konnen, bak sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unter= scheide; nun unterscheide sich die Firma des Beklagten von der klägerischen nicht beutlich; die bloße Hinzufügung der Ortsbezeichnung Oberftraß sei nicht geeignet, Berwechslungen zu ver= hüten; dies um so weniger, als nicht nur der Ronsumverein Zürich, sondern auch der Beklagte in allen fünf Kreisen der erweiterten Stadt Burich Ablagen besithe, und sich speziell in ber ehemaligen, nun zur Stadt Zurich gehörenden Gemeinde Oberstraß ebenfalls zwei Ablagen des Klägers befinden. Tatsächlich seien denn auch eine Reihe von Verwechslungen vorgekommen. Durch die Benutung der klägerischen Kirma habe sich der Beflagte einer illonalen Konkurrenz schuldig gemacht, die den Kläger, auch abgesehen von den Grundsäten des Firmenrechtes, zu der Rlage berechtigen murde. Ein anderes Motiv bafur, daß ber Beklagte seinen früheren Namen abgelegt und gerade benjenigen bes Konsumvereins Zürich, als seines größten Konkurrenten, gewählt habe, laffe sich nicht angeben, als eben die Absicht, mit Sulfe dieses neuen Namens den Kredit dieses letztern für sich auszunuten. Die Klage beruft sich sodann auch noch auf die Art. 1 und 2 des Markenschutzesetes, weil der Beklagte die Firma auch auf Etiketten verwende. Der Beklagte stellte sich diesen Ausführungen gegenüber auf den Standpunkt, daß die Bezeichnung Ronfumverein sich auf eine bestimmte Art des Geschäftsbetriebes beziehe, und daher dem Kläger nicht ausschließlich zustehe. Übrigens sei die Umanderung der Firma Arbeiterkonsum in Konsum= verein Zurich-Oberstraß nicht etwa in unlauterer Absicht, sondern einfach deswegen erfolgt, weil die frühere Bezeichnung als "Ar= beiterkonsum" eine politische Nebenbedeutung gehabt, und andere Bevölkerungsklaffen leicht hatte abhalten konnen, mit ihm in Berkehr zu treten. Die Underung des Ortsnamens Oberftrag in Burich-Oberstraß sei notwendig geworden, weil die frühere Gemeinde Oberstraß in Folge ber Stadtvereinigung aufgehört habe zu existieren. Die Firma des Beklagten unterscheide sich von derjenigen bes Klägers genügend, um bei ber im Berkehr üblichen Sorgfalt Verwechslungen auszuschließen. Von einer Verletzung

bes Markenrechtes ober von illoyaler Konkurrenz könne, wenn die Klage nach den Grundsähen des Firmenrechtes unhaltbar sei, nicht mehr gesprochen werden. Die Schadenersahklage sei aus prozessuchen Gründen abzuweisen, da sie in der Weisung nicht enthalten sei, und erscheine, mangels Nachweises eines Schadens, auch materiell als unbegründet.

2. Nachdem das Handelsgericht die Schadenersatsforderung bes Konsumvereins Zürich abgewiesen, und dieser sich bei dem Urteil beruhigt hat, beschränkt sich der Streit auf die Frage, ob der Beklagte die Firma "Konsumverein Zurich-Oberstraß" weiter zu führen berechtigt sei, oder aber nicht. Für diese Frage sind, wie bas Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen 5. Hediger & Sohne gegen Hediger & Cie. (Amtliche Sammlung XVII, S. 649, Erw. 3) ausgesprochen hat, ausschlieklich bie Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über die Geschäftsfirmen (Art. 865 u. ff., speziell Art. 868, 876 u. f.) maßgebend und nicht diejenigen bes Markenschutzgesetes. Der im Obligationenrecht gewährte Firmenschutz besteht barin, bak eine im Handelsregister eingetragene Firma an demselben Orte von keinem Andern als Firma benutt werden darf (Art. 868); hat ber neue Geschäftsinhaber benfelben burgerlichen Ramen, mit welchem die altere Firma bezeichnet wird, so muß er seinem Namen in der Firma einen Aufatz beifügen, durch welchen dieselbe deut= lich von der älteren Firma unterschieden wird; ebenso ift hinsicht= lich der Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, welche ihre Firma frei wählen können, bestimmt, daß sich ihre Firma von einer bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden muffen (Art. 868 und 875 D.=R.). Dem burch Richtbeachtung biefer Vorschriften Beeinträchtigten steht gegen ben Unberechtigten gemäß Art. 876 Abf. 2 desfelben Rlage auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz zu. Nun ist unbestritten, daß die klägerische Firma seit dem Jahre 1883 im handelsregister eingetragen ift. Kläger ist baber berechtigt, dem Beklagten die weitere Führung der Firma "Konsumverein Zurich-Oberstraß" zu untersagen, sofern in derselben eine deutliche Unter= scheidung von der klägerischen Firma "Konsumverein Zürich" nicht gefunden werden kann. Ob eine Unterscheidung deutlich sei,

bemist sich im allgemeinen danach, ob sie bei Anwendung der im Berkehr üblichen Sorgfalt erkennbar sei (f. die citierte Entscheibung des Bundesgerichtes, S. 649, Erw. 4), daneben kommen aber für den einzelnen Kall auch die besonderen Berhältnisse desfelben mit in Betracht. Während nun bei ben aus Personen= namen gebildeten Kirmen von Einzelfaufleuten und Kollektiv= oder Rommanoitgefellschaften, sofern es sich um Geschäftsinhaber mit gleichem bürgerlichem Namen handelt, naturgemäß nur verhältnißmäßig geringfügige Abweichungen möglich sind, und daher im Berkehr von selbst auf die Einzelheiten diefer Kirmanamen genau geachtet wird, verhält es sich nicht so bei benjenigen Firmen, welche frei gewählt werden können. Da ist die Möglichkeit einer augen= fälligen Unterscheibung in weitem Mage vorhanden, und es darf im Berkehr bavon ausgegangen werben, daß bei biefem weiten Spielraum bei der Wahl der Firmen nach Treu und Glauben verfahren, und zu Verwechslungen führende Namen vermieben werben. Bei diesen Firmen ift daber die Gefahr, daß nahezu aleiche Ramen im Verkehr wirklich fur gleich genommen werden, erheblich größer, und es kann bei benfelben eine Abweichung als ungenügend erscheinen, die, wenn es sich um eine Firma der erst= genannten Rategorie handeln würde, als deutliches Unterscheidungs= merkmal zu betrachten ware. Fragt es sich nun, ob von diesem Standpunkte aus der die beiden Firmen unterscheidende Zusat "Oberstraß", welchen die Firma des Beklagten trägt, hinreiche. um Verwechslungen zu verhüten, fo muß bies mit der Borinftang verneint werden. Für Fernerstehende ist der Zusatz zweideutig, indem derselbe zu der Annahme verleiten kann, als enthalte er einfach die nähere Bezeichnung des Geschäftssines des Konsum= vereins Zürich, bei dem Publikum am Orte felbst aber ist der Rusatz geeignet, die Meinung herbeizuführen, als handle es sich bei dem Konsumverein Zurich-Oberstraß" um eine Filiale bes Rlägers in der zur Stadtgemeinde Zurich gehörenden ehemaligen Gemeinde Oberstraß; hiebei ist namentlich von Bedeutung, daß nach der Feststellung der Vorinstanz die Geschäftskreise der beiden Bereine nicht etwa örtlich getrennt sind, sondern sich beidseitig über das ganze Gebiet der Stadt Zürich erstrecken, und daß insbesondere der Kläger auch Ablagen in Oberstraß besitzt. Daß

in der Tat zu wiederholten Malen Berwechslungen vorgekommen sind, ist vom Kläger nachgewiesen worden.

3. Ergibt sich somit, daß sich die Firma des Beklagten von derjenigen des Klägers nicht mit genügender Deutlichkeit unterscheidet, so erscheint die Klage, soweit sie heute noch im Streit liegt, als begründet, und es braucht nicht untersucht zu werden, ob die Wahl der beklagtischen Firma auf die Absicht, aus der Nachahmung des klägerischen Firmanamens Nutzen zu ziehen, zurückzuführen sei; denn die Klage auf Unterlassung der weitern Führung einer Firma hat nicht zur Voraussehung, daß der Gebrauch derselben absichtlich zu illoyaler Konkurrenz geschehe, es genügt, daß er unbesugt ist, und dies ist der Fall, wenn die deutliche Unterscheidung von einer bereits eingetragenen Firma sehlt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berusung des Beklagten wird als unbegründet erklärt, und baher das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 23. November 1894 in allen Teilen bestätigt.

31. Urteil vom 22. März 1895 in Sachen Duvanel gegen Waetjen.

A. Mit Urteil vom 7. Dezember 1894 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Den Klägern, Cheleuten Duvanel, sind das erste und das zweite Klagsbegehren zugesprochen.

2. Denfelben ist auch bas dritte Klagsbegehren zugesprochen für einen Betrag von 29 Fr. 50 Ets., im übrigen sind sie mit diesem Klagsbegehren abgewiesen.

3. Der Beklagte C. A. P. Waetjen ist mit seinem Widerklagsbegehren sub Ziffer 1 abgewiesen; dagegegen ist ihm dasjenige sub Ziffer 2 zugesprochen für einen Betrag von 500 Fr., und es wird demgemäß der Saldo, den der Beklagte den Klägern heraus schuldig bleibt, — vorbehältlich der Rückgabe der im